

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 am 08.08.2022 für den Landkreis Lüneburg
Inkrafttreten 01.08.2022

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen
der Gemeinde Amt Neuhaus**



Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Amt Neuhaus ist Trägerin der folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:
 - a) Kinderkrippe Neuhaus
 - b) Kindergarten Neuhaus
 - c) Hort Neuhaus

Diese Einrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Betreuungszeiten**

1. Die Kernbetreuungszeit erfolgt in:

Kinderkrippe Neuhaus	Kindergarten Neuhaus	Hort Neuhaus
07:30 – 15:30 Uhr	07:30 – 15:30 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr

Die Kernbetreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtungen geändert werden.

2. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr in der Einrichtung Kinderkrippe und von 06:30 Uhr – 07:30 Uhr im Kindergarten sowie ein Spätdienst von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Kinderkrippe und von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Kindergarten zur Verfügung.

3. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf während der Schulzeit ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr und ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 16:30 Uhr in der Einrichtung Hort zur Verfügung.
4. In den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen steht die Einrichtung Hort Neuhaus von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Verfügung. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht ein Früh- bzw. Spätdienst von jeweils 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und 16:00 Uhr – 16:30 Uhr zur Verfügung.
5. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung (Früh-/Spätdienst) müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Krippen-/Kindergarten-/ Hortjahres mindestens vier Anmeldungen bei der Gemeinde Amt Neuhaus vorliegen.
6. Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Kindereinrichtung darf im Bereich der Krippe 9 Stunden und im Bereich des Kindergartens 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
7. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12. bis 31.12. eines Kalenderjahres geschlossen. An zwei Tagen eines jeden Kalenderjahres –jeweils der 2. Freitag im Monat November und der Freitag nach Christi Himmelfahrt- bleiben die Einrichtungen aufgrund von Studientagen geschlossen. An einem Tag im Jahr kann eine Schließung aufgrund der Durchführung vom Gesundheitstag erfolgen. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, wie zum Beispiel einem Wasserschaden, dem Ausfall der Heizungsanlage oder Mangel an Fachkräften bleibt vorbehalten.
8. Das Krippen-/Kindergarten-/Hortjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, bei ihnen endet das Kindergartenjahr am letzten Wochentag vor Schuleintritt.
9. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft in Form einer persönlichen Begrüßung. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Personensorgeberechtigten.
10. Die Regelung zur Aufsichtspflicht für die Einrichtung Hort wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten festgehalten.

§ 3

Aufnahme, An und Abmeldungen, Wechsel innerhalb der Einrichtungen

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Amt Neuhaus. Es können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung für die ungedeckten Kosten durch die entsprechende Wohnsitzgemeinde.

2. In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hort werden Grundschulkindern von der 1. bis 4. Klasse aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
3. Bei Aufnahme eines Kindes ist ein Nachweis über die Pflichtimpfungen vorzulegen. Bei Neuaufnahme/Eingewöhnung eines Kindes im Alter von unter 12 Monate ist eine Bescheinigung über einen Impftermin vorzulegen.
4. Aufnahmen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger in Absprache mit den Einrichtungsleitungen.
6. Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippen-/Kindergarten-/Hortjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.
7. Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von Krippe in den Kindergarten / Übergang von Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich.
8. Bei An- und Abmeldungen ist Schriftform –bei Anmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks- vorgeschrieben. An- und Abmeldungen werden von den jeweiligen Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitenden des Trägers entgegengenommen.

§ 4

Ausschluss vom Besuch

1. Kinder, welche die Symptome nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes der aufgeführten Krankheiten aufweisen oder bereits an einer dieser Krankheiten erkrankt sind, werden von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Vom Besuch der Einrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigen,
 - b) wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die Betreuungszeiten mehrfach nicht eingehalten wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als 3 Monaten besteht,
 - e) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsgelde von mehr als 3 Monaten besteht,
 - f) deren Personensorgeberechtigte sich nicht mit den Konzeptionen der Einrichtungen identifizieren.

Aufgrund der Tatbestände zu a) und b) dürfen Kinder nur vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn die Beratungsangebote der (sozial-) pädagogischen Fachkräfte von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen wird und das tägliche Miteinander/die Gemeinschaftlichkeit durch ein Kind, auf welches a) oder b) zutrifft, erheblich gestört wird und alle Maßnahmen der gemeinsamen Handlungsleitlinie ausgeschöpft wurden.

Wurden Kinder auf Grund von d) und e) vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei persönliche Kontaktaufnahme zum Träger, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

§ 5 Sonstiges

1. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Einrichtungen ist mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für das jeweilige Kita- bzw. Hortjahr verbindlich.
Die für das Mittagessen entstehenden Kosten werden in Form einer monatlichen Pauschalzahlung über den Träger abgerechnet. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt über die Einrichtungsleitungen.
2. Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der (sozial-)pädagogischen Fachkräften der Gruppe mitgebracht werden.
3. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen keine Medikamente und/oder homöopathische Mittel verabreicht. Eine Ausnahme bilden chronische Krankheiten und Notfallmedikamente. Diese werden nur nach ärztlicher Anweisung und Unterweisung/Schulung des Personals verabreicht.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die genannten Personen müssen von ihrer Reife her in der Lage sein, das Kind verantwortlich abzuholen. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.
2. Chronische Erkrankungen und Allergien des Kindes sind vor Aufnahme in die Einrichtung gegenüber der Einrichtungsleitung anzugeben. Diese sind durch ein Attest zu belegen. Weitere Besonderheiten des Kindes sind beim Aufnahmegespräch mitzuteilen.
3. Die Personensorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Einrichtung, da diese ihre Aufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Einrichtung anwesend ist.
4. Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.
5. Bleibt ein Kind der Einrichtung wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund fern, so sollen die Personensorgeberechtigten die Einrichtung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages darüber informieren.
6. Die Personensorgeberechtigten sollen einen zusammenhängenden Jahresurlaub innerhalb der Sommerferien für Niedersachsen mit ihrem Kind einplanen; dabei soll

ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ausnahmen von dieser Regelung können mit der Einrichtungsleitung abgesprochen werden.

7. Im Hort wird Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Es besteht kein Anspruch/Verpflichtung zur Hausaufgabenbetreuung und Kontrolle durch den Hort. Hierfür sind die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht eigenverantwortlich.
8. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Aufnahme ihres Kindes diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption der Einrichtungen.
9. Spezielle Nutzungsbestimmungen werden in der Hausordnung der Einrichtungen geregelt.

§ 7

Versicherungsschutz

1. Während der Betreuungszeit sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen Wege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Für mit in die Einrichtung genommene persönliche Gegenstände wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

§ 8

Elternvertretung und Beirat

1. Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden einen Elternrat.
2. Der Beirat der Kindertageseinrichtungen besteht aus folgenden Personen:
 - Elternvertreter jeder Gruppe
 - Leiter/in der Kindertagesstätten
 - Stellvertretung der Leitungen
 - 2 Ratsmitglieder
 - 1 Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und der/die Schriftführerin sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

3. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
 - b) Die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahmen von Kindern
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten
 - e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung von Haushaltsmitteln

f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung von Elternbeiträgen

**§ 9
Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nach Staffelung des jährlichen Einkommens monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgenden Höhe zu entrichten:

Jährliches Bruttoeinkommen	8-stündige Betreuung Krippe	Betreuung Hort
bis zu 16.861,00 EUR*	0,00 EUR	0,00 EUR
16.861,01*bis zu 21.374,15 EUR	70,00 EUR	52,50 EUR
21.374,16 bis zu 24.474,15 EUR	95,00 EUR	67,50 EUR
24.474,16 bis zu 27.574,15 EUR	120,00 EUR	82,50 EUR
27.574,16 bis zu 30.674,15 EUR	145,00 EUR	97,50 EUR
30.674,16 bis 33.774,15 EUR	170,00 EUR	112,50 EUR
33.774,16 bis 36.874,15 EUR	195,00 EUR	127,50 EUR
ab 36.874,16 EUR	220,00 EUR	145,00 EUR

*Die Einkommensgrenze wird gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 der Kita-Vereinbarung zwischen der Gemeinde Amt Neuhaus und dem Landkreis Lüneburg jährlich angepasst.

2. Die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 8 Stunden an fünf Tagen in der Woche. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1 liegen, sind kostenpflichtig. Der gesetzliche Anspruch auf einen Halbtagsplatz bleibt unberührt.
3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 2) wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils:

Sondernutzung für

Krippe	Frühdienst 07:00 - 07:30 Uhr	15,00 €
Kita	Frühdienst 06:30 - 07:30 Uhr	30,00 €
Kita	Frühdienst 07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Hort	Frühdienst 07:00 - 08:00 Uhr	30,00 €

Hort	Frühdienst 07:30 – 08:00 Uhr	15,00 €
Krippe	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Krippe	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Kita	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Kita	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Hort	Spätdienst 16:00 – 16:30 Uhr	15,00 €

erhoben. Bei nicht gebuchten Sonderöffnungszeiten fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 15,00 € (Flexticket) an. Ab der 11. Buchung des Flextickets innerhalb eines Monats fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 10,00 € an. Die Buchung eines Flextickets ist zwingend vorab mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen z.B. Verlust der Arbeitsstelle entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

- Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50%.
- Werden mehrere Kinder von Eltern in der Kindereinrichtung betreut, so ist lediglich für das älteste Kind eine Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Gebühr um 20 %. Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt sind.
- Eine vorübergehende Schließung (z.B. Ausfall Heizung etc.) über einen Zeitraum von 2 Wochen der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 SGBVIII). Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen-/Kindergarten- und Hortjahres ausgesprochen. Ein Antrag auf Erlass ist bei nachgewiesenen Leistungen nach SGB VII entbehrlich. Die Anträge sind schriftlich beim Träger zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.

§ 10 Verpflegungspauschale

- Die Verpflegungspauschale für Getränke und Mittagessen wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Verpflegung	65,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Verpflegung	79,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Verpflegung	82,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

2. Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme o.ä. deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
3. Die Abrechnung der Getränke- und Mittagsentgelte für die Einrichtungen erfolgt zusammen mit der Veranlagung der Benutzungsgebühren.

§ 11 Selbsterklärung

1. Die Zuordnung zum jeweiligen Einkommen nach § 9 Abs.1 erfolgt durch eine verbindliche Selbsterklärung der Personensorgeberechtigten nach Vordruck und hat für jedes Kind separat zu erfolgen. Diese sind dem Träger spätestens zu Beginn der Eingewöhnungszeit rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
2. Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Gemeinde alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung (12 Abs. 1) notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagern.
3. Der Träger behält es sich vor, die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Selbsterklärung stichprobenweise zu überprüfen.

§ 12 Einkommensermittlung

- 1 Grundlage für die Ermittlung des maßgebenden Familieneinkommens und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Gebühren ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Einzelnen sind dies Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG (wie z. B. Mutterschaftsgeld, Abfindungen, Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld etc.) werden dem Einkommen hinzugerechnet. Kindergeld und Elterngeld bis 300,00 € gelten nicht als Einkommen. Zum Familieneinkommen gehören auch die Einkünfte der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Von der Summe der positiven Einkünfte und der steuerfreien Einnahmen wird die Werbungskostenpauschale bzw. die höheren Kosten gemäß § 8-9 a EStG abgesetzt. Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch die Selbsteinschätzung der Eltern.
2. Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

§ 13

Gebührenfestsetzung

- 1 Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 9 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.
- 2 Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01.08.-31.07. des nächsten Jahres). Der Träger ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- 3 Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Träger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Sofern sich im laufenden Kindertagesstättenjahr Veränderungen im Einkommen der Personensorgeberechtigten von mehr als 15 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigende Kinder bzw. unterhaltsberechtigende Elternteile) ändert, ist das Einkommen neu zu ermitteln.
Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt.

§ 14

Gebührensschuldner

- 1 Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht.
- 2 Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
3. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 15

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatzplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen. Für die Eingewöhnungszeit der Kinder entsteht keine Gebührenschuld.
2. Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 16

Fälligkeit der Gebühr

- 1 Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsgentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

- 2 Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine 3- monatige Benutzungsgebühr beträgt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die entsprechenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Neuhaus, den 20.07.2022

Andreas Gehrke

Andreas Gehrke
Bürgermeister

